Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bünde vom 08. Februar 1994 hinsichtlich der Herstellung eines Mehrzweckstreifens

(Gehen, Parken, Bäume) an der Südseite der Ravensberger Straße im Abschnitt zwischen Osterkamp und Kempenstraße - Einzelsatzung vom 09.10.1995

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGB. NW 2023) hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 27. September 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bünde vom 08. Februar 1994 (Beitragssatzung 1994) erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen.

§ 2

Unter Bezug auf § 8 Abs. 3 der Beitragssatzung 1994 wird festgestellt, daß der Mehrzweckstreifen an der Südseite der Ravensberger Straße im Abschnitt zwischen Osterkamp und Kempenstraße durch die Herstellung Bestandteil der Erschließungsanlage "Ravensberger Straße" geworden ist.

§ 3

Es wird festgestellt, daß das vom Wirtschafts- und Planungsausschuß am 06. Dezember 1989 beschlossene Bauprogramm (mit dem dazugehörenden am 02. Juli 1991 vom Wirtschafts- und Planungsausschuß beschlossenen Straßenumbauplan) erfüllt ist.

§ 4

Für die Ermittlung des Erschließungsaufwandes bildet die Ravensberger Straße zwischen Osterkamp und Kempenstraße einen Abrechnungsabschnitt gemäß § 130 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 der Beitragssatzung 1994.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.